

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 9 V 15/07 B**

L 8/5 V 15/04 (Hessisches LSG)  
S 11 V 904/97 (SG Frankfurt am Main)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Hessen,  
vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen  
- Landesversorgungsamt Hessen -,  
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. September 2007  
durch die Richter D a u , Dr. K n ö r r und Dr. B e c k e r  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Hessischen Landessozialgerichts vom 13. April 2006 wird als unzulässig  
verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens  
nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Hessische Landessozialgericht hat durch Urteil vom 13.4.2006 die Berufung des Klägers gegen einen Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Frankfurt zurückgewiesen. Das Urteil ist dem Bevollmächtigten des Klägers - VdK Hessen/Thüringen, Darmstadt - am 16.5.2006 zugestellt worden.
- 2 Mit Schreiben vom 8.7.2007, eingegangen beim Bundessozialgericht am 16.7.2007, hat der Kläger Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der Kläger die einmonatige Beschwerdefrist (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) nicht eingehalten hat. Gründe für eine Wiedereinsetzung in die versäumte Frist sind weder vorgetragen noch ersichtlich.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

